

Wie wird in der Forschung die Frage beantwortet, ob es in der Antike Menschenrechte gab?

1. Das Bild von der Geschichte der Menschenrechte, wie es *außerhalb* der Altertumswissenschaften entworfen wird

Solche Arbeiten der historischen Forschung zu den Menschenrechten, die nur gleichsam im Vorbeigehen einen Blick auf Antike werfen, konstatieren entweder recht allgemein, dass sich aus der Beobachtung des Zusammenlebens „...nach und nach ein differenziertes Gefüge von Vorstellungen entwickelt hat.“¹ Die hier zitierte Untersuchung von Wolfgang Heide Meyer wird in der späteren Literatur oft angeführt; Heide Meyer erwähnt (ebd.) die Stoa kurz und zitiert Seneca ep. 95.51 f. ohne weitere Interpretation, ja sogar ohne die Stelle genau anzugeben.

In der einschlägigen Literatur findet sich auch ein Text von Gerhard Oestreich, der im Jahr 1968 zuerst veröffentlicht und 1978 überarbeitet wurde.² Oestreich setzt die Bedeutung der stoischen Philosophie hoch ein; er schreibt: „Das stoische wie das christliche Naturrecht sind die stärksten geistigen Antriebe bei der Ausbildung der Menschen- und Bürgerrechte.“³ Bei diesem Autor findet man eine klare Unterscheidung zwischen der Position der griechischen Philosophen und der römischen Haltung zu den Naturrechten; während bei Aristoteles noch kein Begriff der Gleichheit aller Menschen festzustellen sei, habe Cicero das Naturrecht „aus einer Sache der Philosophie zu einer Sache des Rechtsdenkens und der Rechtsgestaltung“ gemacht. Aber Oestreich kommt letzten Endes zu diesem Ergebnis:⁴ Menschenrechte habe die Antike nicht gekannt. Damit hebt er auf den Unterschied zwischen dem modernen Begriff des Menschenrechts und der antiken sozialen Realität ab, in der es immer wieder und durchgehend vorkam, dass einzelnen Gruppen der Bevölkerung die Menschenrechte vorenthalten wurden.

Im Jahr 1998 erschien eine anregende Aufsatzsammlung, in der Philosophen und Juristen ihre Interpretation der Menschenrechtsidee darlegen.⁵ Nützlich für die Gliederung des gesamten

¹ Heide Meyer, Wolfgang, in: Heide Meyer, Wolfgang (Hg.): Die Menschenrechte. Erklärungen, Verfassungsartikel, Internationale Abkommen. Mit einer Einführung hg. v. Wolfgang Heide Meyer, Paderborn etc. 1972, S. 9.

² Hier zitiert nach: Gerhard Oestreich: Geschichte der Menschenrechte und Grundfreiheiten im Umriß, zweite, durchgesehen und ergänzte Ausg. (Historische Forschungen Bd. 1), Berlin 1978.

³ Oestreich 1978, S. 14.

⁴ Oestreich 1978, S. 18.

⁵ Stefan Gosepath / Georg Lohmann (Hgg.): Philosophie der Menschenrechte, Frankfurt 1998

Themenbereichs ist die von Peter Koller referierte Analyse des Begriffs der Rechte.⁶ Rechte lassen sich demnach strukturell wie folgt aufschlüsseln:

- Es gibt immer Inhaber von Rechten. Diese Punkt, so Koller, sei relativ einfach: Immer könne man angeben, wer ein bestimmtes Recht oder die Menschenrechte im Allgemeinen besitzen soll.
- Schwieriger sei es, die Adressaten zu bestimmen, also die Instanz, der gegenüber ein Recht behauptet werden muss. Damit ist die Frage verbunden, welchen Geltungsumfang die Menschenrechte haben.

Diese Bestimmung trifft sicher den heutigen Alltagsgebrauch des Wortes ‚Recht‘ in der Verbindung ‚ein Recht haben auf etwas‘. Dieses aktuelle oder moderne Verständnis wird im Blick zu behalten sein, wenn man untersucht, ob es in der Antike Menschenrechte gab.

Peter Fritzsche folgt in der Einleitung zu seiner systematischen Darstellung der Menschenrechte⁷ dem italienischen Philosophen Norberto Bobbio, wenn er die „kopernikanische Wende ... der Menschenrechte an die Aufklärung ... und an die durch sie beförderte Säkularisierung und Demokratisierung“ gebunden sieht.⁸ Aber man könne die Geschichte auch so deuten, dass es z.B. „in der antiken griechischen Philosophie Vorläufer einer Idee der Gleichheit aller Menschen [gibt], die Idee eines natürlichen Rechts, das allen Menschen zukommt.“⁹ Fritzsche bezieht sich dabei ausdrücklich auf ein Stufenmodell, das im Internet auf dem UNESCO-Bildungsserver angeboten wird.

¹⁰ Fritzsche stellt seinem Buch eine Liste von Merkmalen voran, die seiner Auffassung nach Menschenrechte im modernen Verständnis kennzeichnen. Diese seien:

1. angeboren und unverlierbar
2. vorstaatlich
3. individuell
4. egalitär
5. moralisch
6. rechtlich
7. universell
8. fundamental
9. interdependent
10. kritisch

⁶ Peter Koller: Der Geltungsbereich der Menschenrechte, in: Gosepath / Lohmann 1998, S. 96-123, hier v.a. Abschnitt II, S. 99-102.

⁷ Fritzsche, K. Peter: Menschenrechte. Eine Einführung mit Dokumenten, Paderborn etc. 2004 (2. Aufl. 2009.)

⁸ Fritzsche 2004, S. 27 f., in Anlehnung an Norberto Bobbio: Das Zeitalter der Menschenrechte, Berlin 1999.

⁹ Fritzsche 2004, S. 27.

¹⁰ Die URL dieses Bildungsservers: <http://www.dadalos.org/deutsch/Menschenrechte/start_mr.htm>

Auch Matthias Koenig geht in seinem Buch „Menschenrechte“ aus dem Jahr 2005 auf die antiken Wurzeln der Menschenrechte nur kurz ein.¹¹ Er bezieht sich auf die Ausführungen Oestreichs und betreibt auch keine weitergehenden Quellenstudien; interessant ist der Begriff der „Achsenzeit“, den er auf diese Frage anwendet.¹² In dieser Zeit sei zum ersten Mal in unterschiedlichen Kulturen der Gedanke gefasst worden, dass das vorgefundene Recht durch das menschliche Denken kritisiert werden kann; in der Tat ist ja die Einsicht in diese Möglichkeit eine *conditio sine qua non* für die Idee der Menschenrechte, denn nur dann, wenn die aus der Tradition überlieferten Normen hinterfragt werden können, ist es überhaupt denkbar, die Interessen der einzelnen Bürger mit diesen überkommenen Rechten in Einklang zu bringen.

Eike Wolgast spricht im Inhaltsverzeichnis seines Buches über die „Geschichte der Menschen- und Bürgerrechte“¹³ von „Spurenelemente[n] vom Altertum bis zur frühen Neuzeit“. Der erste Satz des Buches stellt Wolgasts Sichtweise klar: „Die Menschen- und Bürgerrechte sind eine Hervorbringung der Neuzeit.“¹⁴ Allerdings baue diese Neuerung auf Vorarbeiten und Vorbereitungen in der Antike auf; Eike Wolgast formuliert seine Sichtweise von der Rolle der antiken Philosophie in einem Satz, dem sicher viele der Forscher zustimmen können, die sich der Frage nach den Menschenrechten in der Antike nicht von den Altertumswissenschaften her, sondern im Rahmen einer Untersuchung der Menschenrechte nähern: „Grundelemente der späteren Menschenrechte finden sich bereits in der antiken Philosophie“¹⁵. Dieser Satz lässt sich wie eine Kompromissformel lesen: Die Antike, so kann man diese *communis opinio* auf den Punkt bringen, kannte keine Menschenrechte – sie wurden ja erst „später“ entwickelt – , aber die antiken Philosophen sind an der Entwicklung dieser Ideen beteiligt. Ob der Satz auch impliziert, dass man die modernen Menschenrechte nicht zureichend ohne einen Blick auf ihre historischen Wurzeln verstehen kann, bleibt hingegen offen.

Wolgast teilt die Ideen, aus denen sich die modernen Menschenrechte bildeten, in drei verschiedene Entwicklungsstränge auf:¹⁶

- 1.) antikes und christliches Ethos;

¹¹ Matthias Koenig: Menschenrechte, Frankfurt 2005, S. 15-18.

¹² Für den Begriff der Achsenzeit nennt Koenig Karl Jaspers als Zeugen und für die Einführung des Begriffs der Achsenzeit in die Theorie der Menschenrechte nennt er diese Veröffentlichung: Shmuel N. Eisenstadt: Human Rights in Comparative Perspective, in: Eide, Asbjørn / Hagtvet, Bernt (Hg.): Human Rights in Perspective. A Global Assessment (Nobel Symposium 74), Blackwell 1992, S. 93-112. Die entsprechende Quellenangabe bei Koenig ist fehlerhaft.

¹³ Wolgast, Eike: Geschichte der Menschen- und Bürgerrechte, Stuttgart 2009

¹⁴ Wolgast 2009, S. 11.

¹⁵ ebd.

¹⁶ ebd.; Wolgast spricht hier von „drei historische[n] Wurzelgeflechte[n] mit je einer spezifischen Anthropologie“.

- 2.) die ständische Struktur der mittelalterlichen Gesellschaft
- 3.) die naturrechtliche Diskussion der frühen Neuzeit

Die Antike sei in den philosophischen Entwürfen Platons und Aristoteles' zunächst von einer natürlichen Ungleichheit ausgegangen, bis die Stoa dann mit der Entdeckung des Naturrechts die „intellektuelle Wende“ gebracht habe.¹⁷ Ausgelöst wurde dieser Wandel im Weltbild dadurch, dass sich die politische Organisation von der Polis zu Imperium wandelte; Wolgast spricht hier von der „zunehmenden Ablösung des kleinteiligen Stadtstaatsgedankens durch den großräumigen Reichsgedanken.“¹⁸ Als einen weiteren wichtigen Begriff, mit dem sich die Stoa der Idee der Menschenrechte näherte, bestimmt Eike Wolgast den Begriff der Würde. Da er diesem Thema offenbar nicht viel Raum widmen möchte, lässt er aber offen, was die römischen Philosophen, auf die er sich hier bezieht, im Einzelnen unter Würde verstanden. Wolgast zitiert den Philosophen Volker Gerhardt,¹⁹ der in Ciceros Philosophie den „Vorrang menschlichen Würde“ beschrieben findet, widerspricht ihm dann aber in den Anmerkungen zu dem fraglichen Textbeleg, wo er die – von Volker Gerhardt logischerweise bejahte – Annahme infrage stellt, man könne Cicero als einen Vertreter eines starken Begriffs der Menschenwürde ansehen.²⁰

In einer erst 2010 erschienenen Aufsatzsammlung²¹ finden sich schließlich auch kritische Anmerkungen zur gegenwärtigen überragenden Geltung der Menschenrechte. Diese hätten sich zu einer „Doxa“ verfestigt und beanspruchten eine hegemoniale Stellung.²² Erkennbar ist an den Beiträgen dieses Bande aber auch, dass die Vorgeschichte der Menschenrechtscharta der Vereinten Nationen sich aus vielen Quellen speist: Samuel Moyn weist in seinem Beitrag²³ nach, dass einzelne Autoren der Charta nicht etwa ein individualistisches Menschenbild befördern wollten, sondern aus der konservativ-katholischen Bewegung des Personalismus herkommen, die sich letztlich auf den von Thomas von Aquin entwickelten Begriff der Person beruft. Der zentrale Gewährsmann ist hier Jacques Maritain.²⁴

¹⁷ Wolgast 2009, S. 12.

¹⁸ ebd.

¹⁹ Volker Gerhardt: Partizipation. Das Prinzip der Politik, München 2007. Volker Gerhardt setzt sich an mehreren Stellen dieses Buches mit der Idee der Menschenrechte auseinander, z.B. in Kap. 3.18 (S. 130-132). Menschenrechte ergeben sich hier aus der „wirksamen Selbstanwendung des Rechts auf die Organe der Politik“. (S. 130). Gerhardt weiter: „Die weltgeschichtliche Innovation des Menschenrechts liegt in der ausdrücklichen Zuspitzung auf den einzelnen Menschen.“ (ebd. S. 131).

²⁰ Konkret geht es um Cic. nat. 1,47 und off. 1,30,106.

²¹ Hoffmann, Stefan-Ludwig (Hg.): Moralpolitik. Geschichte der Menschenrechte im 20. Jahrhundert, Göttingen 2010

²² So v.a. der Herausgeber des Bandes: Stefan-Ludwig Hoffmann: Einführung. Zur Genealogie der Menschenrechte, in: Hoffmann 2010, S. 7-37.

²³ Samuel Moyn: Personalismus, Gemeinschaft und die Ursprünge der Menschenrechte, in: Hoffmann 2010, S. 63-91.

²⁴ Jacques Maritain: Les Droits de l'Homme et la Loi Naturelle, New York 1942

Denkt man diese Perspektive zu Ende, so muss auch die Frage neu gestellt werden, ob die Idee der Menschenrechte wirklich zutreffend als Ausdruck der Säkularisierung erfasst werden kann.

Diese Übersicht macht deutlich, dass eine angemessene Beschäftigung mit den Menschenrechten letztlich nur in einer fächerübergreifenden Perspektive geleistet werden kann. Wenn sich Gelegenheit für eine solche Zusammenarbeit ergeben, so sollten diese genutzt werden. Aber auch ohne diese, im Schulalltag oft kaum durchführbare fächerübergreifende Projektarbeit lassen sich Verbindungen herstellen, etwa indem die Schüler nach ihren Vorkenntnissen aus anderen Fächern gefragt werden oder auch aufgefordert werden, ihre im Lateinunterricht erworbenen Kenntnisse etwa in den Gemeinschaftskundeunterricht einzubringen.

Zusammenfassend kann man sagen, dass jede moderne Erörterung der Menschenrechte in der Antike notwendig von einem modernen Verständnis der Menschenrechte ausgeht. Für den Schulunterricht ist eine Konzentration auf deren wesentliche Merkmale nötig:

- Menschenrechte sind Abwehrrechte, d.h. sie beschreiben, was mit Menschen nicht gemacht werden darf.
- Menschenrechte sind universal, d.h. sie sind immer allen Menschen zugesprochen.
- Menschenrechte sind Prinzipien, die das konkrete Einzelrecht binden.

Für die gegenwärtige Debatte ist wichtig, dass die Debatte über die Geltung und Durchsetzung der Menschenrechte nur im Kontext einer globalisierten Welt verständlich wird.

2. Darstellungen der Menschenrechtsidee in der Antike

a. Der Gebrauch des Wortes *ius* und der Ausdrücke *ius humanum* und *ius libertatis*

Will man die Frage beantworten, ob es in der Antike bereits die Vorstellung gab, Menschen hätten von Natur bestimmte Rechte auf etwas oder seien insbesondere Träger bestimmter Abwehrrechte, so muss man zuerst einen Blick auf den Sprachgebrauch richten. Eine solche Untersuchung des Sprachgebrauchs im Kontext der Frage nach Menschenrechten wurde nach meiner Beobachtung bisher nur in Ansätzen angestellt. Es erscheint mir für schulische Zwecke jedoch hinreichend, sich an die Zusammenfassung der Wortgeschichte zu halten, die Hubert Cancik gegeben hat:²⁵ Der Ausdruck ‚*ius humanum*‘ bezeichne in erster Linie das von Menschen gesetzte Recht im Gegensatz zum

²⁵ Hubert Cancik: Die frühesten antiken Texte zu den Begriffen ‚Menschenrecht‘, ‚Religionsfreiheit‘, ‚Toleranz‘, in: Girardet, Klaus / Nortmann, Ulrich: Menschenrechte und europäische Identität: die antiken Grundlagen, Stuttgart 2005, S. 94-104.

göttlichen Recht (ius divinum), seltener das dem Menschen von seiner Natur her zukommende Recht.²⁶ Hubert Cancik hält denn auch im ersten Satz seines Aufsatzes fest:

Menschenrechte als grundlegende, kodifizierte, von großen politischen Organisationen garantierte Rechte, die von Einzelnen bei einem Gericht eingeklagt werden können, hat es in der hellenischen und römischen Antike nicht gegeben...²⁷

Gleichwohl seien die Grundlagen für diese Idee in der Philosophie der Antike, namentlich der Stoa und bei den Römern bei Cicero gelegt worden.

Auf diesen Gegensatz zwischen dem von der Stoa herkommenden, eher idealen Begriff eines allen Menschen zukommenden Rechts einerseits und der konkreten Rechtswirklichkeit hebt auch Hasso Hofmann in einem Aufsatz über das antike Erbe im europäischen Rechtsdenken ab, der auch im Internet greifbar ist.²⁸ Zugänglich werde dieser Gegensatz auch in den Sammlungen römischer Rechtssätze, die am Ende der Antike auf Geheiß des oströmischen Kaisers Iustinian zusammengestellt wurden und die ab dem 12. Jhdt. das europäische Rechtsdenken nachhaltig, eigentlich bis auf den heutigen Tag beeinflussten. Zu unterscheiden sind hier drei Textcorpora: Die Digesten, die Institutionen und der Codex Iustinianus. Für eine vertiefende Lektüre, aber auch für Schülerreferate oder für den Unterricht der Oberstufe sind diese Texte durchaus zu empfehlen, zumal sie sowohl im Druck – jedenfalls die Institutionen²⁹ – als auch im Internet³⁰ verfügbar sind.

Augenfällig wird der Gegensatz zwischen Naturrecht und positivem Recht, wenn man die §§ 1,2,2 und 1,3,pr. der Institutionen einander gegenüberstellt:

1,2,2: Ius autem gentium omni humano generi commune est. nam usu exigente et humanis necessitatibus gentes humanae quaedam sibi constituerunt: bella etenim orta sunt et captivitates secutae et servitutes, quae sunt iuri naturali contrariae. iure enim naturali ab initio omnes homines liberi nascebantur...

1,3 pr.: Summa itaque divisio de iure personarum haec est, quod omnes homines aut liberi sunt aut servi.

Diese Spannung zwischen hohem, philosophisch untermauertem Anspruch und sozialer Wirklichkeit wird alle Beschäftigung mit den Menschenrechten in der Antike und so auch die hier vorgeschlagene Unterrichtseinheit bestimmen müssen. Die hier vorgetragenen Beobachtungen geben Anlass zu der Entscheidung, in die Auswahl der Textauszüge aus Ciceros Rede Pro Sexto Roscio auch diejenigen

²⁶ ebd. S. 97. Als Beispiel sei hier dieser Satz aus den Verrinnen angeführt (Verr II 2, 126): non solum hominum iura, sed etiam deorum ... religiones omnes repudiavit (Verres)‘.

²⁷ Cancik 2005, S. 94.

²⁸ Hofmann, Hasso: Das antike Erbe im europäischen Rechtsdenken. Römische Jurisprudenz und griechische Rechtsphilosophie, in: Jens / Seidensticker 2003, S. 33-48 [Im Internet steht dieser Artikel legal hier zum Download bereit: URL: <http://edoc.bbaw.de/volltexte/2006/129/> ; URN: urn:nbn:de:kobv:b4360-100991]

²⁹ Okko Behrends u.a.: Corpus Iuris Civilis. Die Institutionen, Text und Übersetzung, 3., überarb. Aufl. Heidelberg 2007

³⁰ <http://www.thelatinlibrary.com/justinian.html>. In dieser Sammlung – wie auch in anderen vergleichbaren – fehlen die meisten Kapitelnummern, so dass sich einzelne §§ nur schwer auffinden lassen.

Passagen aufzunehmen, in denen der Redner ohne jedes Anzeichen eines Skrupels die Folterung von Sklaven als normales Mittel der Prozessführung voraussetzt.

Neben dieser begrifflich-rechtstheoretischen Vorbereitung der modernen Menschenrechtsidee sollte man aber auch einen anderen Entwicklungsstrang der römischen Geschichte nicht gering schätzen, der zumal im Prozesswesen der späten Republik eine Rolle spielt: Zum einen gab es neben der philosophischen Lehre ein Freiheitspathos, das sich auf die in der Vertreibung der Könige gegründete republikanische Tradition berufen konnte.

Ferner erkämpfte sich im Ständekampf, der vom Beginn des 4. Jhdt. bis zum Beginn oder zur Mitte des 2. Jhdt. v. Chr. dauerte, die Plebs bestimmte Partizipations- und Abwehrrechte, wobei dieser Konflikt zwar erbittert geführt wurde, aber niemals in einen Bürgerkrieg ausuferte.³¹ Beides zusammen, die republikanische Tradition und der Ständekampf, wirkten an einem zivilen Selbstbewusstsein mit, für das bestimmte Freiheiten selbstverständlich wurden. Sprachlich scheint mir dieses Bewusstsein am ehesten im Ausdruck ‚ius libertatis‘ greifbar zu sein, für das es eine Fülle an Belegen gibt.³²

b. DNP

Sucht man im Neuen Pauly (DNP) nach Informationen über die Menschenrechte in der Antike, so ist man mit dem verwirrenden Resultat konfrontiert, dass es in den beiden Abteilungen des DNP je einen Artikel gibt und dass diese beiden Artikel sich in ihrem Tenor widersprechen. In der ersten Abteilung wird von Peter Siewert die Lesart unterstützt, die in der Antike Vorläufer der modernen Menschenrechte erkennt,³³ während in der zweiten, der Rezeption gewidmeten Abteilung Tim Kammach und Stefan Schwarz der von ihnen als *communis opinio* beschriebenen Sichtweise zustimmen,³⁴ welche den Begriff der Menschenrechte erst in der Neuzeit und in strengem Sinne des Wortes erst mit der französischen Revolution bzw. der amerikanischen Unabhängigkeitsbewegung beginnen lassen wollen. Übereinstimmungen zwischen den Argumenten der Vorkämpfer der französischen Revolution und der antiken Naturrechtslehre seien nur ‚scheinbar‘.

³¹ Vgl. DNP-Artikel Ständekampf (Autor: Walter Eder).

³² Verrinnen: 2,1,7; 2,1,13 2,2,16 2,3,6 2,3,66 2,4,146
2,5,114 2,5,143 2,5,169

³³ DNP Artikel Menschenrechte (Bd. 7, 1999, Sp. 1258-1262)

³⁴ DNP Artikel Menschenrechte (RWG = Rezeptions- und Wissenschaftsgeschichte), Bd 15/1, 2001, Sp. 383-391.

c. Richard Bauman: „Human Rights in Ancient Rome“

Eine Monographie, die sich dem Thema der Menschenrechte in der Antike widmet, ist Richard Baumans Buch „Human Rights in Ancient Rome“.³⁵ Bauman geht von dem berühmten Satz in Terenz' Heautontimoroumenos (77) aus: „Homo sum, humani nihil a me alienum puto.“

Dieser Satz habe eine ungeheure Wirkung entfaltet; in ihm habe sich ein neues Menschenrechtsdenken bekundet. Den römischen Begriff der Menschlichkeit will Bauman dann aus einer Begriffsgeschichte des Wortes *humanitas* entwickeln. Mit Wolfgang Schadewaldt stimmt er darin überein, dass *humanitas*, so wie Cicero sie verstand, einen Ausgleich herstellen sollte zwischen römischem Nützlichkeitsdenken, altrömischer *gravitas* und *virtus* auf der einen Seite und griechischer Bildung sowie verfeinerten ethischen Haltungen wie *clementia* auf der anderen Seite. Bauman untersucht den permanenten Gegensatz und Konflikt zwischen Unmenschlichkeit und Milde; erstere z.B. in der Behandlung politischer Gegner, etwa durch Sulla, letztere als Forderung an die Staatslenker, die teilweise auch beachtet, aber nie in einklagbare Rechte gemünzt wurde.

Bauman nimmt an, dass die Rede von Menschenrechten in der Antike zumindest teilweise berechtigt ist. Vor allem bei Livius finde man einige Beispiele für die Herausbildung eines derartigen Rechtsbewusstseins.³⁶ Interessant ist etwa Liv. 9,1,8-10. Hier kritisiert der Samnite Gaius Pontius, dass der Starke, der über den Sieg hinaus auch die Vernichtung des Besiegten anstrebt – gemeint sind natürlich die Römer –, dem Schwachen (*inops*) ‚*nihil iuris humani*‘ zubilligt und damit auch gegen der Willen der Götter handelt.

Maßgeblich scheint mir die Haltung zu sein, die Bauman in der *Conclusion* einnimmt, die sein Buch abschließt:³⁷ Hier wägt er die Soll- gegen die Habenseite ab, zwischen den beiden Extremen siedelt er einen ‚grauen Bereich‘ an, bei dem die Beurteilung schwieriger ist. Auf der Haben-Seite nennt er

1. das freiwillige Exil als Möglichkeit, schwere Strafen abzuwenden,
2. den Schutz vor Misshandlung, der auch Nicht-Römern gewährt wurde
3. die Redefreiheit
4. „social welfare“, also die Versorgung der sozial Benachteiligten

Den Bereich des Zweideutigen nehmen die folgenden Aspekte der römischen Rechtswirklichkeit ein:

1. die Formen der Bestrafung
2. der zwar in der Theorie (besonders derjenigen der Stoa) geforderte, aber nur unvollständig verwirklichte Universalismus

³⁵ Richard A. Bauman: *Human Rights in Ancient Rome*, London / New York 2000

³⁶ Baumann 2000, S. 28-30.

³⁷ Bauman 2000, S. 126-129

Die Soll-Seite der Menschenrechte wird v.a. von der Sklaverei bestimmt, wobei Bauman als schwärzestes Kapitel die Bestrafung der Sklaven ansieht. Der Sklavenfolter, die in Ciceros Rede für Sextus Roscius eine Rolle spielt, beschreibt Bauman in einem ausführlichen Kapitel.³⁸ Die hier interessierende Rede (Pro Sexto Roscio) thematisiert er aber nur wegen ihres Aufrufs zur *humanitas*, den Cicero in den letzten Passagen formuliert, nicht wegen der impliziten Billigung der Sklavenfolter.

d. Weitere Beobachtungen und Fazit

Wie die Antwort auf die Frage lauten wird, ob es in der Antike Menschenrechte gab, das hängt von den Entscheidungen bei der Konstruktion des modernen und des antiken Begriffs des Menschenrechts ab. Zum einen muss man sich beim Blick auf die Antike entscheiden, welche Phänomene man zum Bereich der Menschenrechte hinzuzählen will. Nimmt man alle diejenigen Fälle als Grundlage, bei denen Individuen bestimmte Ansprüche an die Mächtigeren stellen können, dann findet man einige Beispiele, bei denen der Begriff passt. Setzt man hingegen beim modernen Begriff an und legt erstens dessen Universalismus zugrunde und fordert zweitens, dass ein Menschenrecht in der konkreten Rechtsprechung durchsetzbar sein muss, so findet man keine Gemeinsamkeiten zwischen Antike und Moderne. Man hat nämlich durch diese Vorentscheidung alle diejenigen Fälle ausgeschlossen, bei denen die Sklaven als mögliche Inhaber eines Rechts auftreten könnten. Dies war aber nicht möglich; zwar gab es philosophische Reflexionen darüber, dass auch Sklaven Menschen sind und als solche ein Mindestmaß an Respekt verdienen, aber diese Reflexionen blieben auf der Ebene eines abstrakten *ius naturale*, wurden aber nicht in die Rechtspraxis umgesetzt.³⁹

Die Belege für den Ausdruck *ius humanum* geben für sich allein noch keinen Hinweis darauf, ob es in der Antike Menschenrechte gab, denn die meisten von ihnen bedeuten etwa ‚das unter den Menschen geltende Recht‘. Viele stehen zudem in erkennbarem Gegensatz zu *ius divinum*. Eher einschlägig scheint mir der Begriff *ius libertatis* zu sein, für den es weitaus mehr Belege gibt, die in die menschenrechtliche Dimension hineinspielen.

³⁸ Bauman 2000, S. 115-120.

³⁹ vgl. Karl-Wilhelm Welwei: Die Stellung der Sklaven im Spannungsfeld von ‚*ius gentium*‘ und ‚*ius naturale*‘ aus der Sicht römischer Juristen, in: *Laverna* 17 (2006) S. 87-97.